

7 K 779/07.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts und Antrag auf Prozesskostenhilfe (sonstige asiatische
Länder)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Radtke als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Oktober 2007 in Gestalt des Bescheides vom 27. Juni 2008 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der 26 Jahre alte Kläger ist tibetischer Volkszugehöriger. Er stammt nach Überzeugung des Gerichts aus Tibet und ist chinesischer Staatsangehöriger.

Am 21. Dezember 2006 reiste er von Kalkutta aus kommend auf dem Luftweg in Frankfurt am Main ein. Die Einreise erfolgte mit Hilfe einer indischen Schleuserorganisation, wobei ausweislich des Schreibens des Bundespolizeiamtes Weil am Rhein vom 16. März 2007 und des Schreibens der Bundespolizeiinspektion Konstanz vom 24. Juni 2008 die Schleusung offiziell als eine „Touristenreise/Erkundung des Tourismusmarktes“ getarnt wurde. Nach einer Weiterfahrt stellte der Kläger in der Schweiz einen Asylantrag. Im März 2007 wurde er von der Schweiz an die Bundesrepublik Deutschland rücküberstellt. Am 14. März 2007 meldete sich der Kläger als Asylsuchender. Am selben Tage erfolgte seine Vernehmung als Beschuldigter durch die Bundespolizeidirektion Konstanz wegen Verdachts der Visumerschleichung.

Am 28. März 2007 stellte er schriftlich einen Asylantrag. Die Anhörung zu seinem Asylbegehren erfolgte am 24. April 2007. Zur Begründung seines Asylbegehrens gab er im Wesentlichen an, er habe eine CD mit einer Rede des Dalai Lama einem Jungen geliehen. Dieser sei von der chinesischen Polizei verhaftet worden und habe seinen Namen genannt. Bei seinen Eltern habe eine Hausdurchsuchung in seiner Abwesenheit stattgefunden. Er habe sich im Kloster bei seinem Großvater versteckt.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2007 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Dem Kläger wurde unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausreise die Abschiebung nach Indien angedroht.

Mit bei Gericht am 31. Oktober 2007 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, die Menschenrechtsslage in der Autonomen Region Tibet und in angrenzenden Provinzen habe sich seit dem 10. März 2008 für tibetische Volkszugehörige erheblich verschlechtert. Die neue Qualität der Unterdrückung seitdem stelle einen objektiven Nachfluchtgrund dar. Darüber hinaus trägt er im Einzelnen vor, dass er an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen habe, die von Kräften des chinesischen Staates beobachtet und fotografiert worden seien.

Durch Bescheid vom 27. Juni 2008 wurde er Bescheid vom 22. Oktober 2007 insoweit aufgehoben, als dem Kläger darin die Abschiebung nach Indien angedroht wird (Entscheidung Ziffer 4, Satz 2).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Oktober 2007 in Gestalt des Bescheides vom 27. Juni 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und führt ergänzend aus, sie gehe nicht davon aus, dass der Kläger aus der Autonomen Region Tibet stamme.

Das Gericht hat Frau _____ und Herrn _____ zur Teilnahme des Klägers an Demonstrationen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten vorgelegten Schriftsätze verwiesen. Diese wurden ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, das Beiblatt China Stand 06. August 2008, sowie zwei Niederschriften über die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Bayreuth jeweils vom 11. Dezember 2007, Aktenzeichen: B 5 K 07.30073 und B 5 K 07.30034.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 22. Oktober 2007 in Gestalt des Bescheides vom 27. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, denn dem Kläger steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung darauf zu, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen.

Nach Artikel 16 a Abs. 1 GG in Verbindung mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes in der zuletzt durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I. S. 1970) geänderten Fassung hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er „politisch Verfolgter“ ist. Politisch verfolgt ist ein Ausländer, dem in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein "Anderssein" prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Oktober 1988 - 9 C 37/88 -, BVerwGE 80S. 321 ff. und vom 20. November 1990 - 9 C 72/90 -, BVerwGE 87 S. 141/144), und diese von der Staatsgewalt oder einer staatsähnlichen Institution ausgehen. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob er einer bestimmten Gruppierung zugerechnet wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1992 - 2 BvR 472/91 -). Eine Asylanerkennung ist allerdings gemäß Art. 16 a Abs. 2, Abs. 3 GG, § 27 AsylVfG ausgeschlossen, wenn der Betreffende bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder derartigen Schutz in anderen Teilen seines Heimatstaates hätte finden können (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17/89 -, BVerwGE 85 S. 139). Des Weiteren kann sich ein Asylbewerber gemäß Art. 16a Abs. 2

GG i. V. m. § 26a AsylVfG nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, wenn er auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist, da Deutschland nur von sicheren Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG umgeben ist. Behauptet ein Asylbewerber, auf dem Luft- oder Seeweg ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Deutschland eingereist zu sein, trägt er hierfür die materielle Beweislast (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36/98 -, BVerwGE 109, S. 174).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I. S. 1970) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I. S. 1970) ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Anerkennung als Asyl berechtigter und entsprechende Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Dabei ist entgegen der Auffassung der Beklagten davon auszugehen, dass es sich bei dem Kläger um einen tibetischen Volkszugehörigen aus der tibetischen autonomen Region in der Volksrepublik China handelt. Das Gericht hat allerdings Zweifel daran, ob der Kläger vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist. Jedoch ist ein objektiver Nachfluchtgrund gegeben.

Der Vortrag des Klägers hinsichtlich seiner Herkunft aus Tibet ist nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft. Er hat seine Lebensumstände in Tibet in der mündlichen Verhandlung ruhig und sachlich, zugleich aber auch lebensnah wiedergegeben. Auf Nachfrage des Gerichts zu der wirtschaftlichen Situation seiner Familie, die Landwirtschaft betreibt, hat er nachvollziehbar und detailreich geantwortet. Bei der Bewertung der Angaben des Klägers stellt das Gericht in seine Betrachtung ein, dass sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung als eine ruhige und zurückhaltende Person darstellte, die nicht dazu veranlagt ist, auf eine allgemeine Befragung hin in emotionalem Überschwang zu reden. Als er die Lage des Klosters erklärte, in dem sein Großvater lebt, gab er an, etwa eine Stunde zu Fuß von dem Kloster entfernt gebe es zwei heilige Berge, zu denen viele Pilger kämen. Außerdem sei es eine sehr schöne Gegend, in der sehr schöne Vögel leben. Auf Nachfrage des Gerichts zu dieser spontanen Äußerung, um welche Art Vögel es sich handele, gab er an den Namen der Vögel wisse er nicht. Er konnte indes Größe und Farbe der unterschiedlichen Vögel sehr anschaulich beschreiben. Hiernach hat der Kläger auch und gerade zum Randgeschehen bei der Befragung nach seiner Heimat sichere Angaben gemacht, die vor seinem Erziehungshintergrund authentisch und passend erscheinen. Aus Vorstehendem folgt, dass das Gericht nach dem Gesamteindruck, den es in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat, keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu seiner Herkunft aus Tibet hat.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht aus den Umständen der Reise des Klägers von Indien nach Deutschland bzw. in die Schweiz. Aus den Schreiben des Bundespolizeiamtes Weil am Rhein vom 16. März 2007 und der Bundespolizeiinspektion Konstanz vom 24. Juni 2008 ergibt sich, dass eine ca. zwanzigköpfige Reisegruppe von der Tochter des Tourismusministers des indischen Bundesstaates Arunachal Pradesh als Reiseleiterin von Kalkutta zum Flughafen Frankfurt und sodann in die Schweiz geschleust wurde. Dazu wurden bei dem deutschen Generalkonsulat Kalkutta indische Reisepässe, die jeweils auf tibetische Namen lauteten, vorgelegt und dort Visa zum Zwecke einer „Touristenreise/Erkundung des Tourismusmarktes“ für die Zeit vom 21. Dezember 2006 bis 04. Januar 2007 erteilt. Offizieller Einlader dieser fünfundzwanzigköpfigen Gruppe war der Tourismusminister des genannten Bundesstaates. Durch die offizielle Einladung wurde seitens des deutschen Generalkonsulates Kalkutta an den Reiseabsichten der Gruppe nicht gezweifelt. Die Tochter des Tourismusministers kam als Reiseleiterin Anfang Februar 2007 zur Visa-Stelle des deutschen Generalkonsulats Kalkutta und legte dort weisungsgemäß für die angebliche Rückkehr nach Indien 19 Pässe der Reisegruppe vor. Dabei wurde festgestellt, dass alle 19 Pässe totalgefälschte Ausreisestempel des Flughafens Frankfurt/Main und totalgefälschte Einreisestempel von Indien enthielten. Zwischenzeitlich konnten mindestens 10 Personen, darunter der Kläger identifiziert werden, die in der Schweiz um Asyl nachgesucht hatten und von der Schweiz nach Deutschland überstellt wurden.

Hierzu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, er sei mit seinem B e k a n n t e n , dem Freund seines Großvaters, der sich um ihn gekümmert habe, von Nepal nach Indien gefahren, um einen gefälschten Pass zu besorgen. Danach sei er wieder zurück nach Nepal. Nach einiger Zeit habe er wieder nach Indien an die deutsche Botschaft in Kalkutta gemusst, um dort in Gegenwart der Reiseleiterin sein Gesicht zu zeigen. Der Pass habe 30.000 Rupien gekostet. Dies wisse er, weil er bei der Bezahlung dabei gewesen sei. Dem kann die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid nicht mit Erfolg entgegenhalten, es habe in

Kalkutta ein echter indischer Pass des Klägers vorgelegen, deswegen sei davon auszugehen, dass er aus Indien stamme. Der betreffende Pass liegt nicht vor. Nach Angaben des Klägers hat ihn der Schleuser behalten, nachdem der Kläger in der Schweiz eingereist war. In den Verwaltungsakten befindet sich lediglich eine Ablichtung der Seite des Passes mit den persönlichen Angaben. Aus dem Umstand, dass 19 indische Pässe von der Reiseleiterin dem deutschen Generalkonsulat in Kalkutta vorgelegt wurden und dort die beantragten Visa erteilt wurden, kann nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass es sich um einen echten indischen Pass gehandelt hat. Zum einen ist denkbar, dass tatsächlich ein gefälschter Pass vorgelegen hat und dies unter den gegebenen Umständen (Gruppenreise auf offizielle Einladung) den Bediensteten des Generalkonsulats nicht aufgefallen ist. Zum anderen ist denkbar, dass es sich um ein echtes Passformular handelte, das durch Bestechung erworben wurde. Dies gilt umso mehr, als es sich hier bei der Schleusung um eine höchstprofessionell geplante Reise für Fachleute zur Erkundung des Tourismusmarktes handelte, wobei die Geschleusten offensichtlich zur Tarnung auch 3 Tage in Berlin bei der Tourismusmesse verbringen mussten.

Der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter steht die Regelung des § 26a Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - nicht entgegen. Der Kläger, der auf dem Luftweg nach Frankfurt am Main eingereist ist, stellte zunächst in der Schweiz einen Asylantrag und wurde in der Folgezeit von der Schweiz gemäß Artikel 2 des Abkommens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) vom 20. Dezember 1993 an die Bundesrepublik Deutschland überstellt. Hierbei handelt es sich um einen Fall des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG mit der Folge, dass der Ausschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift nicht gilt.

Weiterhin liegt keine anderweitige Sicherheit vor Verfolgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vor. Hinsichtlich seines Aufenthaltes in Bhutan hat der Kläger geltend gemacht, er habe sich deswegen nicht sicher ge-

fühlt, weil sein Aufenthaltsort nicht so weit (3 Fußmärsche während der Nacht) von seinem eigentlichen Heimatort entfernt gewesen sei. Damit hat er glaubhaft gemacht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war, § 27 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG. Dasselbe gilt hinsichtlich seines Aufenthaltes in Nepal. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, während der Zeit seines Aufenthaltes in Buda/Kathmandu seien zwei Tibeter nach China zurückgeschickt worden. Dies steht in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Tibet Initiative Deutschland - Ingeborg Reuter - vom 28. Februar 2006, in der von der Abschiebung von 18 Personen von Nepal nach China berichtet wird. Zudem wird auf die Presseberichte über Verhaftungen von Tibetern in Kathmandu nach Demonstrationen im Zeitraum um die Eröffnung der olympischen Spiele verwiesen.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vermochte das Gericht allerdings nicht zu der Überzeugung zu gelangen, dass der Kläger sein Heimatland vorverfolgt verlassen hat. Er gab hierzu bei der Anhörung vor dem Bundesamt an, er habe eine CD besessen, auf der eine Rede des Dalai Lama aufgezeichnet gewesen sei. Diese CD, die von Pilgern aus Bhutan mitgebracht worden sei, habe er einem Jungen geliehen. Dieser Junge sei von der chinesischen Polizei verhaftet worden und habe der Polizei seinen Namen genannt. Demgegenüber gab er in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht an, als er dem Freund die CD weitergeschenkt habe, habe dieser ihm versprochen, dass er, wenn etwas passieren sollte, seinen Namen nicht nennen würde. Offensichtlich habe er seinen Namen doch genannt. Demnach ist widersprüchlich, ob er die CD verliehen oder verschenkt hat. Außerdem stellt er den Verrat seines Namens einmal als sicher und dann als Vermutung („offensichtlich“) dar. Aufgrund dieser Widersprüche bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers zu dem Kern des Verfolgungsgeschehens. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die chinesische Polizei zwar in seiner Abwesenheit im Haus seiner Eltern eine Hausdurchsuchung durchgeführt hat, bei der Suche nach ihm im Kloster, in dem sein

Großvater lebte, jedoch nur nach dem Kläger gefragt haben soll und dort keine Hausdurchsuchung durchgeführt hat.

Der Kläger ist jedoch deshalb als Asylberechtigter anzuerkennen, weil die Verfolgungssituation ohne eigenes neues Zutun im Gastland entstanden ist (objektiver Nachfluchtgrund). Sogenannte objektive Nachfluchtatbestände werden durch Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst. Dies ist vorliegend der Fall. Nach der dem Gericht vorliegenden Auskunftslage ist davon auszugehen, dass tibetische Volkszugehörige, unabhängig davon, ob sie sich im Ausland exilpolitisch betätigt haben und ob dies den chinesischen Behörden zur Kenntnis gelangt ist, generell dem Verdacht unterliegen, bei einem längeren Aufenthalt im Ausland staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt zu haben, d.h., unter einer Art Generalverdacht separatistischer Bestrebungen stehen und deswegen die begründete Gefahr besteht, bei einer Wiederreise in asylrechtlich erheblicher Art und Weise von chinesischen Behörden belangt zu werden. Insofern ist von einer massiven Überwachungs- und Verfolgungspraxis der chinesischen Behörden gegenüber tibetischen Volkszugehörigen auszugehen. Dies gilt umso mehr nach den Unruhen und Auseinandersetzungen, die in dem Zeitraum ab dem 10. März 2008 in Tibet stattgefunden haben (vgl. hierzu im Einzelnen mit weiteren Nachweisen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Herkunftsländer Informationen Aktuell, Volksrepublik China, Tibeter im Konflikt mit dem Staat, März 2008, Seite 8 und 9).

Diese Einschätzung des Gerichts beruht auf folgenden Erkenntnisquellen:

So weist die Tibet Initiative Deutschland, Ingeborg Reuter, in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2006 in einem Asylverfahren darauf hin, dass ein Tibeter wegen der Asylantragstellung in Deutschland in China mit strafrechtlichen Maßnahmen rechnen muss. Tibeter, die das Land auf dem Fluchtweg verlassen haben, würden nicht als Flüchtlinge, sondern als illegale Immigranten angesehen. In China drohten ihnen wegen Landesverrats schwere Strafen. Dagegen drohe ein solches Schicksal Angehörigen der Han-Chinesen nicht, die im schlimmsten Fall mit Geldstrafen belegt würden. In dem Gutachten von Tibetinonet - Thierry Dodain - vom

24. Juli 2006 an das Verwaltungsgericht Bayreuth wird festgestellt, dass die illegale Ausreise von Tibetern als kriminelles Vergehen besonders hart bestraft wird. Eine Asylantragstellung werde im schlimmsten Fall mit Gefängnis geahndet. Prof. Dr. Oskar Weggel führt in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2007 an das Verwaltungsgericht Ansbach aus, dass Personen (auch legal eingereiste) bei ihrer Rückkehr auf geballtes Misstrauen stoßen und berichtet von der Verhaftung mehrerer aus Indien zurückgekehrter Tibeter, ohne dass von Seiten des chinesischen Staates eine Begründung für die Verhaftung genannt worden sei. Teilnehmer an Demonstrationen oder Flugblattaktionen im Ausland haben seiner Einschätzung nach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Gefängnis wegen § 103 StGB (Spaltung des Staates) zu rechnen. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 2007 an das Verwaltungsgericht Ansbach wird ausgeführt, dass für tibetische Volkszugehörige bei Rückkehr nach China Maßnahmen gegen Leib, Leben oder Freiheit nicht auszuschließen seien, wenn sie im Ausland aktiv für die Unabhängigkeit Tibets und China eingetreten seien, z.B. in Form von Teilnahme an Demonstrationen etc. Im Unterschied zu früheren Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes gilt diese Einschätzung unabhängig davon, ob der betreffende Tibeter eine herausragende Stellung im Rahmen einer exilpolitischen Organisation oder im Rahmen einer Demonstration eingenommen hat. Hierzu führte der Bevollmächtigte der Beklagten Dr. Weyrauch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth - B 5 K 07.30034 - vom 11. Dezember 2007 ausweislich der Niederschrift aus, es bestehe ein gewisser Generalverdacht gegenüber Tibetern, die sich im Ausland aufhielten, auch wenn diese dort nicht durch exilpolitische Tätigkeiten aufgefallen seien. Im Ausland befindliche Tibeter würden generell unter den Verdacht des Separatismus gestellt. Bei separatistischen Tätigkeiten greife der chinesische Staat massiv und hart durch, was auch zu überhöhten Maßnahmen, u.a. auch Folter, führe. Tibeter würden bei staatskritischen Äußerungen oder Handlungen weitaus härter verfolgt und bestraft als Han-Chinesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth - B 5 K 07.30073 - am 11. Dezember 2007 führte der Vertreter der Beklagten Dr. Weyrauch aus, dass die Volksrepublik China in Deutschland

über ein hohes bzw. dichtes Spitzernetz verfüge. Aufgrund des vorhandenen Spitzernetzes könne der Teilnehmer einer Demonstration identifiziert werden. Die Volksrepublik China verfüge über die modernsten Mittel zur Aufklärung und Identitätsfeststellung der Exil-Opposition. Im Unterschied zur Behandlung der Han-Chinesen trachte die Volksrepublik China danach, die Flucht von Tibetern zu verhindern. China betrachte bereits das Verlassen des Landes durch einen Tibeter als staatsfeindliches Handeln. Der UN-Folterbeauftragte Manfred Nowak habe berichtet, dass in China sowohl im Bereich der Strafermittlung als auch bei der Strafvollstreckung in hohem Maße Folter angewendet werde. Folter sei in diesen Verfahren quasi Standard. In allen Polizeistationen würden Foltergeräte vorgehalten, so dass auch davon auszugehen sei, dass diese zum Einsatz kämen.

Hiernach ist davon auszugehen, dass frühere Auskünfte des Auswärtigen Amtes, bei denen nicht zwischen Han-Chinesen und tibetischen Volkszugehörigen unterschieden wurde, wonach das illegale Verlassen Chinas zwar strafbar ist, jedoch nur gelegentlich mit einer Geldbuße geahndet wird, nicht mehr zutreffend sind. Das Gericht hält die vorstehend genannten Erkenntnisquellen, die zwischen Han-Chinesen und tibetischen Volkszugehörigen differenzieren, für überzeugend und folgt deren Einschätzung. Denn die chinesischen Behörden gehen abhängig von der ethnischen Zugehörigkeit der betroffenen Person unterschiedlich vor.

In der von den angeführten Erkenntnisquellen genannten unterschiedlichen Behandlung von Rückkehrern nach China, abhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ist daher eine asylrechtlich relevante politische Verfolgung zu sehen. Diese liegt in der massiven Überwachungs- und Verfolgungspraxis der chinesischen Behörden gegenüber tibetischen Volkszugehörigen, die sich nach illegaler Ausreise längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, und deswegen unter einer Art Generalverdacht separatistischer Bestrebungen stehen. Die von dem Kläger befürchtete Verfolgung durch den chinesischen Staat liegt hiernach in Vorgängen und Ereignissen im Herkunftsstaat begründet und ist losgelöst und unabhängig von einem Verhalten des Klägers zu sehen, so dass ein objektiver Nachfluchtgrund ge-

geben ist. Dies gilt unabhängig von dem Umstand, dass der Kläger durch die Teilnahme an den Demonstrationen vom 20. März 2007 vor dem Chinesischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, am 04. August 2007 in München und am 08. August 2008 vor dem Chinesischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, die ausweislich der Zeugen bzw. bzw. des Prozessbevollmächtigten des Klägers ausnahmslos von Mitarbeitern des Chinesischen Generalkonsulates bzw. während des Demonstrationzugs in München von Chinesen fotografiert wurden, besonders in das Blickfeld der chinesischen Behörden geraten sein dürfte.

Nach alledem war der Kläger als Asylberechtigter im Sinne von Artikel 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen und es war weiterhin festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Beklagte war dementsprechend zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RMB 044

B e s c h l u s s

der Einzelrichterin der 7. Kammer des Verwaltungs-
gerichts Mainz

vom 13. August 2008

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt
(§§ 30, 33 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Radtke